

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Bau- und Sanierungsausschuss Dausenau	öffentlich	
Ortsgemeinderat Dausenau	öffentlich	07.10.2025

**Bauantrag für ein Vorhaben in Dausenau, Lahnkilometer 120,562, rechtes Ufer
Errichtung / Änderung einer Steganlage (Typ Lahn II)****Fristablauf gemäß § 36 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) am: 03. November 2025****Hinweis:**

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschlussgründe wird hingewiesen. Alle Mandatsträger sind verpflichtet, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen (gegebenenfalls) bestehende Ausschlussgründe mitzuteilen.

Sachverhalt:

Es wird Bezug genommen auf die Vorlage 5 DS 16/ 0153 vom 23.09.2022 und die Beratungen in der Sitzung des Bau- und Sanierungsausschuss Dausenau am 11.10.2022 sowie der Sitzung des Ortsgemeinderates Dausenau am 18.10.2022 und dem hier einstimmig beschlossenen Einvernehmen sowie der erteilten Baugenehmigung der KV Rhein-Lahn (AZ 6/61-1 Steg-Nr. 2022/0006 vom 16.12.2022).

Geplant ist die Errichtung einer Steganlage in der Gemarkung Dausenau, Lahnkilometer 120,562, rechte Uferseite (Lahnstraße, Höhe Hausnummer 45). Bei der Steganlage handelt es sich um eine feststehende bauliche Anlage (Typ Lahn II), welche hinsichtlich der vorgesehenen Art der Bauausführung als genormte Anlage durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt vorgeschrieben ist.

Aufgrund der abschüssigen Geländesituation beantragt der Bauherr im Nachtrag die noch nicht errichtete (genehmigte) Steganlage, um eine „Ufertreppe“ aus 4 Betonblockstufen (b = 1,30 m) zu ergänzen.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich der Ortsgemeinde Dausenau, so dass sich eine Zulässigkeit für Vorhaben nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) ergibt. Hiernach ist ein Vorhaben zulässig, wenn die Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Dem Vorhaben kann zugestimmt werden, da der geplante Standort im Lahn-Belegungsplan durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt sowie durch die Untere Naturschutzbehörde freigegeben wurde. Zudem ist keine Beeinträchtigung des Ortsbildes zu erwarten. Die bauordnungsrechtliche Prüfung obliegt der Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung) sowie den zu beteiligenden Fachbehörden.

Über die Zulässigkeit eines Vorhabens entscheidet die Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung) im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde. Gemäß § 36 BauGB gilt das Einvernehmen der Ortsgemeinde Dausenau als erteilt, wenn nicht bis zum 03. November 2025 widersprochen wird.

Beschlussvorschlag:

Die Ortsgemeinde Dausenau stellt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu der beantragten Errichtung einer Steganlage mit „Ufertreppe“ in der Gemarkung Dausenau, Lahnkilometer 120,562, rechte Uferseite (Lahnstraße, Höhe Hausnummer 45) her.

In Vertretung

Gisela Bertram
Beigeordnete